

Entwurf:**Konzept zur Förderung der Musikschularbeit in Ahrensburg¹****1. Präambel**

Im Jahr 1968 erfolgte die Gründung des Jugend-Sinfonieorchesters Ahrensburg durch den damaligen Musiklehrer der Stormarnschule. In den darauf folgenden Jahren wurde durch die Gremien der Stadt Ahrensburg eine eigenständige Organisationseinheit Jugendmusikschule Ahrensburg in kommunaler Trägerschaft abgelehnt.

Stattdessen wurde 1979 vom Magistrat gebilligt, die vorhandenen Aktivitäten in einem lockeren Rahmen vor allem aber mit folgenden Beteiligten/ Partner/-innen zu vereinigen:

- Stadt Ahrensburg / der Volkshochschule Ahrensburg,
- Jugend-Sinfonieorchester (damals „Jugendorchester“) Ahrensburg,
- Verein Jugendorchester Ahrensburg e.V.,
- Stormarnschule.

Beschlossene Grundlagen der Zusammenarbeit durch die Stadt:

- Finanzierung der Personalkosten für eine Geschäftsstelle, angegliedert bei der VHS
- Kostenloses Überlassen von Schulräumen für Unterricht und Proben sowie eintrittsfreien Vorspielen der Unterrichtsklassen und Ensembles
- Informationsleistungen an Schulen, Eltern etc.
- Einstellung einer Geigenlehrerin, auch als Vertretung für die Orchesterleitung
- Das Jugendorchester Ahrensburg e.V. ist Trägerverein einer Einrichtung, die tatsächlich die Arbeit einer Musikschule verrichtet, das eigentliche Jugend-Sinfonieorchester ist als vom Verein zu trennende Jugendgruppe zu werten. Die VHS ergänzt das Angebot durch Kurse der musikalischen Elementar- und Grundbildung. Im Gesamtangebot hat der Verein Jugendorchester die „bestimmende Position“.

Inhaltliche Voraussetzungen:

- Personalunion des musikalischen Leiters des Jugend-Sinfonieorchesters und des Leiters der Schulorchester (Honorierung der nebenamtlichen Tätigkeit)
- Die Stormarnschule bleibt der zentrale Ort für die Musikschularbeit
- Zusammenarbeit mit den Schulen am Ort
- Die Orchesterensembles insbesondere des Jugend-Sinfonieorchesters und der Schulorchester sowie die Vermittlung von Einzelunterricht sind offen für Schülerinnen und Schüler anderer Schulen – auch außerhalb von Ahrensburg.

¹ Die Bezeichnung „Musikschule Ahrensburg“ wird von alle beteiligten Partner/-innen präferiert. Einen Namensschutz für Musikschule gibt es nicht. Gemäß Leitlinie des Verbands deutscher Musikschulen sollen nur die Einrichtungen, die bestimmte Standards erfüllen und gemeinnützig arbeiten, den Namen „Musikschule“ führen dürfen, damit die Bürgerinnen und Bürger aufgrund der Unterscheidungskraft des Namens zwischen gemeinnützig arbeitenden öffentlich geförderten Musikschulen mit entsprechendem Qualitätsstandard und kommerziell geführten Einrichtungen mit Musikunterrichtsangeboten (z.B. MIA – Musikschule in Ahrensburg) besser differenzieren können. Dieses im Konzept beschriebene Modell der Musikschularbeit wird seit 40 Jahren erfolgreich praktiziert; ist aber nicht über den Suchbegriff Musikschule zu finden, da es keine eigenständige Bildungseinrichtung ist.

Eine schriftliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit hat bisher nicht existiert. Aufgrund der mittlerweile stark veränderten Jugendmusikszene in Ahrensburg besteht der Bedarf für eine Neugestaltung der Kooperation mit den betroffenen Partner/-innen auf Grundlage folgenden Konzeptes.

2. Partner/-innen:

Die „*Musikschularbeit der Stadt Ahrensburg*“ wird durch folgende Kooperationspartner/-innen gefördert:

Partner 1: Verein Jugendorchester Ahrensburg e.V.
vertreten durch den Vorstand
- künftig „Verein“ genannt -

Partnerin 2: Stadt Ahrensburg
vertreten durch den Bürgermeister Michael Sarach
- künftig „Stadt“ genannt -
konkret durch

- *Stabsstelle 1 – Kultur und Städtepartnerschaften,*
- *Volkshochschule Ahrensburg und*
- *FD II. 5 – Schulangelegenheiten (Träger der Stormarnschule) -*

Partnerin 3: Stormarnschule – Gymnasium der Stadt Ahrensburg
vertreten durch die Schulleiterin Dr. Michaela Witte
als Vertretung des Landes SH²
- künftig „Schule“ genannt -

3. Erklärung über die Zusammenarbeit

Die unter 2. genannten Kooperationspartner/-innen arbeiten zum Zweck der Förderung der Musikschularbeit der Stadt Ahrensburg zusammen.

Mit ihrer Zusammenarbeit wollen sie die Musikschularbeit durch optimierte musikalische Angebote stärken. Hierunter fallen insbesondere die Erhaltung und Förderung des Jugend-Sinfonieorchesters Ahrensburg sowie dessen heranführende Ensembles sowie die Vermittlung von Einzelunterricht zum Nutzen der in der Region lebenden Menschen. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf die Schaffung, Stärkung und Förderung musikalischer und mit Bildungsinhalten verbundener Angebote für Kinder und Jugendliche gelegt werden.

² Kooperation ist gemäß § 3 Abs. 3 SchulG möglich (Öffnung gegenüber ihrem Umfeld durch Zusammenarbeit)

4. Aufgaben und Zuständigkeiten der Partner/-innen

(1) Folgende Aufgaben in Zuständigkeit des Vereins Jugendorchester e.V. in Kooperation mit dem Leiter des Jugend-Sinfonieorchesters und Unterstützung durch die Geschäftsstelle:

- Vorbereitung und Durchführung von Orchesterensemblearbeit (u.a. Diens- tagsorchester und Jugend-Sinfonieorchester),
- Beratung im Hinblick auf das Erlernen von Instrumenten, Vermittlung von qualifizierten Lehrkräften für Einzel- und Gruppenunterricht (vornehmlich Blas- und Streichinstrumente)
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Orchesterveranstaltungen wie Konzerten, Konzertreisen, Arbeitswochenenden und Begegnungen mit auswärtigen und ausländischen Orchestern
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Schüler/-innen-Vorspielen und Dozentenkonzerten
- Instrumentenkarussell
- Instrumentenverleih u. -pflege
- Planung, Organisation und Durchführung des Kammerorchester-Festivals (ca. alle zwei Jahre)
- Hilfe bei der Durchführung von Konzerten von Gastorchestern
- Raumplanung bzw. Antragstellung für die genannte Nutzung mit der für die Vergabe zuständigen Partnerin 2 (Stabsstelle 1) im Benehmen mit der Schule
- Öffentlichkeitsarbeit – in Abstimmung mit der Partnerin 2 (VHS)
- Koordination der Angebote und Projekte

Folgende Aufgaben in Zuständigkeit der Stadt/ Volkshochschule:

- Musikalische Früherziehung in Kooperation mit Ahrensburger Kindertages- stätten
- Verwaltung und inhaltliche Begleitung des Geigenunterrichts von Frau Bornemann (z.Z. 18 Schüler/-innen à 1 Wo.std. Unterricht), dazu gehört auch:
 - o Planung, Vorbereitung und Durchführung von Schüler/-innen- vorspielen von Frau Bornemann
 - o Planung, Vorbereitung und Durchführung von einem jährlichen Kammermusikurs mit Schüler/-innen-Vorspielen von Frau Bornemann
- Raumplanung für die genannte Nutzung mit der für die Vergabe zuständi- gen Partnerin 2 (Stabsstelle 1) im Benehmen mit der Schule
- Geschäftsstelle der „Musikschularbeit der Stadt Ahrensburg“
- Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Partnerin 1

Folgende Aufgaben in Zuständigkeit der Stadt/ Stabsstelle/ FDII.5 (Schulverwal- tung)

- Vergabe der Schulräume (FD II.5) und insbesondere des Eduard-Söring- Saals (Stabsstelle 1) gemäß Satzung der Stadt Ahrensburg für die Benut- zung städtischer Räume und Sportstätten durch Dritte (Benutzungs- und Gebührenordnung) in der jeweils gültigen Fassung im Benehmen mit der Schule
- Kulturförderung, u.a. Gewährung von Zuschüssen gemäß gültigem Haus- haltsbeschluss

Folgende Aufgaben in Zuständigkeit der Schule:

- Gewährleistung der genehmigten Raumnutzung gemäß o.g. Satzung
- Unverzügliche Bekanntgabe von kurzfristigen Änderungen durch Bedarfe der Schule an die/den zuständigen Partner/in. Falls erforderlich erfolgt eine Entscheidungsfindung gemäß o.g. Satzung durch den/ die Bürgermeister/-in.
- Vorbereitung und Durchführung von Orchesterensemblearbeit im Rahmen der vorhandenen Stundenkontingente (aktuell Mittwochsorchester u. Freitagsorchester als heranführende Ensemblearbeit für das Jugend-Sinfonieorchester). Die Orchesterensembles sind auch offen für Schülerinnen und Schüler anderer Schulen – auch außerhalb von Ahrensburg.

Folgende in Zuständigkeit aller Partner/-innen:

- Vernetzung und Förderung bestehender Angebote und Projekte
- Anregung und Begleitung neuer Angebote und Projekte

(2) Angebote sind u.a. Vermittlung von Unterricht, Proben, Konzerte, Veranstaltungen und Austauschbegegnungen.

Projekte sind zum Beispiel Initiierung internationaler Austauschprogramme und Entwicklung eines Konzeptes für Angebote für Erwachsene.

(3) Die Durchführung der Angebote und Projekte liegt in der rechtlichen Verantwortung des/ der jeweilig zuständigen Partners/ Partnerin oder des zuständigen Dritten.

5. Organisation der Zusammenarbeit

(1) Die Partner/-innen verabreden regelmäßige, mindestens jährliche Zusammenkünfte und bilden dazu den Kooperationsausschuss. Dazu benennt jede Partnerin eine/n Vertreter/in. Verschiedene Partner/-innen können von derselben natürlichen Person vertreten werden.

(2) Weitere Personen können als Gäste oder Sachverständige an der jeweiligen Sitzung teilnehmen.

Im Übrigen sind die Sitzungen nicht öffentlich.

(3) Den Vorsitz hat der Vertreter/die Vertreterin der Partnerin 2, stellvertretend der Vertreter/die Vertreterin der Partnerin 3. Der/die Vorsitzende/r bereitet unter Berücksichtigung der Anregungen der anderen Partner/innen die Sitzung vor.

(4) Die verwaltungstechnische Betreuung der Sitzungen obliegt der Partnerin 2 (VHS). Sie lädt zu den Sitzungen, mit Ladungsfrist von 2 Wochen, schriftlich ein.

(5) An den Sitzungen nehmen zusätzlich ein/-e Vertreter/-in der Stabsstelle 1 (Kulturförderung) der Partnerin 2 und der Leiter des Jugend-Sinfonieorchesters (= Lehrkraft des Fachbereichs Musik der Stormarnschule), falls er nicht als ordentlicher Vertreter von Partnerin 1 bzw. 3 benannt ist, teil.

(6) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle drei Partner/-innen vertreten sind. Beschlüsse sollen einvernehmlich gefasst werden.

- (7) Im Übrigen obliegt die operative Tätigkeit für die „Musikschularbeit der Stadt Ahrensburg“ dem/der Leiter/in des Jugend-Sinfonieorchesters. Dazu zählt insbesondere die Vorlage eines Jahresberichts (Grundlage Schuljahr 01.08. – 31.07.), der der Öffentlichkeit jeweils bis zum 30.09. des Folgejahres zur Verfügung gestellt wird.

6. Personelle und materielle Ausstattung

- (1) Die Partner/-innen berechnen für die Tätigkeit ihrer Vertreter/innen und sonstiger entsandter Personen insbesondere den Leiter/ die Leiterin des Jugend-Sinfonieorchesters kein Entgelt. Auch im Übrigen werden sie anderen Partner/-innen Kosten aus ihrer Tätigkeit im Rahmen dieser Kooperation nicht berechnen.
- (2) Der Verein stellt seine Vereinsmittel bzw. sein ehrenamtliches Engagement gemäß jährlichen Vorstandsbeschlüssen zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben (siehe § 3) für konkrete Einzelmaßnahmen nach Einzelprüfung u.a wie folgt zur Verfügung (IST 2013: rd. 106.000 € Ausgaben bei rd.105.000 € Einnahmen inkl. Auslandsreise des Jugendsinfonieorchesters nach China):
- Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Leiter des Jugend-Sinfonieorchesters (Ist 2014: 6.000 € p.a.)
 - Gewährung von Unterrichtsbeihilfen für Ensemblemitglieder. (Ist 2013: 5.671,64 € Fördervoraussetzungen liefert Herr Dr. Voss ggf. nach)
 - Ehrenamtliches Engagement bei der Akquise von Spenden und Gastelternquartieren
- (3) Die Stadt stellt für die „Musikschularbeit der Stadt Ahrensburg“ folgende personelle und materielle Ausstattung zur Verfügung:
- kostenlose Nutzung der städtischen Liegenschaften, insbesondere der Räume der Stormarnschule für Unterricht, Proben, Konzerte, Veranstaltungen und Geschäftsstelle.
 - Bei Konzerten und Veranstaltungen, die ausschließlich pädagogischen Zwecken dienen, bei denen ein Eintritt von bis zu 5 € erhoben wird, ist keine Nutzungsgebühr fällig. (vergl. § 12.2 + 3. der Satzung der Stadt Ahrensburg für die Benutzung städtischer Räume und Sportstätten durch Dritte (Benutzungs- und Gebührenordnung) v. 27.03.2006). Die terminliche Vergabe erfolgt auf Antrag im Einvernehmen mit den zuständigen Mitarbeiter/innen der Partnerin 2.
Die erzielten Eintrittsgelder sind für den eigenen Bedarf (z.B. Notenmaterial, Gastspielreisen) zu verwenden.
Konzerte und Veranstaltungen des Partners 1, auf die die genannten Bedingungen nicht zutreffen, sowie Gastkonzerte unterliegen der Gebührenpflicht gemäß oben genannter Satzung. Über eine Reduzierung bzw. Erlass entscheidet gemäß §12.1 der o.g. Satzung der Bürgermeister.
 - Gewährung eines Zuschusses für Unterrichtsbeihilfen an den Verein zur weiteren Veranlassung. Die Höhe ist in einer gesonderten Fördervereinbarung zu beschließen. (Ist 2014: 4.700 € p.a).

- Gewährung eines Zuschusses für die Durchführung des Kammerorchesterfestivals zur Planungssicherheit (min. alle zwei Jahre). Die Höhe ist in einer gesonderten Fördervereinbarung zu beschließen. (IST 2014 3.000 €)
 - Finanzierung der Personalkosten für die Geigenlehrerin mit 30 Wochenarbeitsstunden über den Stellenplan der Stadt bis maximal zum 31.12.2018 (KW-Vermerk). Die Verwaltung der Geigenschüler/innen erfolgt über die Geschäftsstelle der VHS. Träger des Angebotes ist die Stadt/VHS. Die Einnahmen aus dem Angebot werden von der Partnerin 2 vereinnahmt. Über die Weiterführung der Finanzierung ab 06/2018 ist ein gesonderter Beschluss erforderlich ggf. Bestandteil der Fördervereinbarung. (IST 2014: siehe nächster Spiegelstrich)
 - Finanzierung der Personalkosten für eine Mitarbeiterin der Geschäftsstelle der „Musikschularbeit der Stadt Ahrensburg“ mit 10 Wochenarbeitsstunden über den Stellenplan der Stadt bis zum 31.11.2029 (KW-Vermerk) + Bereitstellung von Honorarmitteln in Höhe von 3.600 € p.a. für weitere 5 Wochenarbeitsstunden (entspricht monatlich 300 €); Die Verwaltung erfolgt über die Geschäftsstelle der VHS. Über die Weiterführung der Finanzierung ab 02/2028 ist ein gesonderter Beschluss erforderlich ggf. Bestandteil der Fördervereinbarung.
(Ist 2014: Ausgaben Personalkosten gesamt: rd. 50.8000 € (Geigenlehrerin + 10 Std. Geschäftsstelle) + 2.700 € Werkvertrag (ca. 5 Std. Geschäftsstelle)
Einnahmen Geigenunterricht: rd. 27.800 €)
 - Werbung über das halbjährliche Programmheft der VHS
- (4) Die Schule trägt im Rahmen des aktuellen Stundenkontingentes Sorge dafür, dass die Leitung des Freitag-, Mittwoch- und Jugend-Sinfonieorchesters Ahrensburg in der Hand einer ihrer Musiklehrkräfte liegt.

7. Erweiterung und Änderung der Zusammenarbeit

Die Partner/innen sind offen für die Aufnahme weiterer gemeinnütziger und steuerbegünstigter Körperschaften, wenn alle Partner/-innen zustimmen und die neuen Partner/innen dem Konzept zustimmen.

8. Abschluss eines Kooperationsvertrages und einer Fördervereinbarung

- (1) Für die Absicherung der Zusammenarbeit im Sinne der Musikschularbeit der Stadt Ahrensburg ist mit den oben genannten Partner/innen ein Kooperationsvertrag auf Basis dieses Konzeptes abzuschließen.
- (2) Für die Absicherung der Finanzierung ist mit dem Verein als Träger der Maßnahmen eine Fördervereinbarung für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren abzuschließen